

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. Februar 1990

Rüti. Landwirtschaftszone; Aufhebung/Ergänzung

Mit RRB Nr. 792/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Rüti. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 65/1986 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Rüti fest. Im Zusammenhang mit dem Bau der Oberlandstrasse (Umfahrungsstrasse Rüti und Jona) musste eine Anpassung der Kantons-grenze St. Gallen/Zürich vorgenommen werden. Damit ist auch die Land-wirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Rüti im Bereich der Kantonsgrenze St. Gallen/Zürich laut Plan Mst. 1:5000 vom 26.2.1990 aufgehoben und ergänzt.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Re-kurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Rüti (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direk-tionssekretariat.

Zürich, den 26. Februar 1990  
6356/P2/K1

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung



versandt: 6. März 1990